

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 27.09.2016

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 26.10.2016

Gemeinderat

- öffentlich am 16.11.2016

Sitzungsvorlage 273/2016/1

Bürgerservice

Felgendreher, Markus

Verkehrsregelungen Apflau

– Antrag der Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen & SPD vom 01.07.2016

Der Ortschaftsrat Langnau hat wie folgt abgestimmt:

- Punkt 1 a): Mehrheitlich abgelehnt bei 3 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung
- Punkt 1 b): Einstimmig beschlossen
- Punkt 1 d): Mehrheitlich abgelehnt bei 3 Ja-Stimmen und 7 Gegenstimmen
- Punkt 2: Einstimmig beschlossen

Der Technische Ausschuss hat den TOP in der Sitzung am 28.09.2016 zurückgestellt.

In der Sitzung am 26.10.2016 wurde wie folgt abgestimmt:

- Punkt 1 a): Mehrheitlich beschlossen bei 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung
- Punkt 1 b): Mehrheitlich beschlossen bei 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung
- Punkt 1 c): keine Beschlussfassung. Der Gemeinderat hat am 12.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:
„Als Standort für die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage wird dem Landratsamt Bodenseekreis neben der L 329, Lindauer Straße im Bereich des Knotenpunktes Loretostraße, in der der Ortsdurchfahrt Apflau die Installation einer Leersäule auf Höhe der Einmündung „Im Ösch – Unterwolfertsweiler Straße“ vorgeschlagen.“
- Punkt 1 d): Mehrheitlich abgelehnt bei 1 Ja-Stimme, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen
- Punkt 2: es erfolgte keine Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Antrag der Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen und SPD:

1. Die Stadt Tettnang beantragt bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde nachfolgende Maßnahmen:
 - a. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich des bebauten Ortsbereichs Apflau (Zeichen 274 Anl. 2 StVO mit „30“ oder Zeichen 274.1 Anl. 2 StVO).
 - b. Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zeichen 293 Anl. 2 StVO) innerhalb des bebauten Ortsbereichs Apflau
 - c. Aufstellen einer Säule für ein mobiles Blitzgerät im bebauten Ortsbereich Apflau
 - d. Einrichtung jeweils einer Verkehrsinsel zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der K 7709 (Apflauer Straße) vor und nach dem bebauten Ortsbereich.
2. Soweit Maßnahmen nach Ziffer 1 von der Stadt Tettnang zu finanzieren sind, sind die dafür notwendigen Mittel in den Haushalt 2017 der Stadt Tettnang aufzunehmen.

Anlagen:

1. Antrag der Zählergemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen & SPD vom 01.07.2016
2. Schalltechnische Berechnungen des Straßenbauamtes des Landratsamtes
3. Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen

1. Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten:	Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR) ☐ GR (über 25.000 EUR)	

2. Sachlage:

Die Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen & SPD hat mit Datum vom 01.07.2016 den nachfolgenden Antrag gestellt und um Aufnahme auf die Tagesordnung gebeten.

Der Beschlussantrag lautet:

1. Die Stadt Tettnang beantragt bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde nachfolgende Maßnahmen:
 - a) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich des bebauten Ortsbereichs Apflau (Zeichen 274 Anl. 2 StVO mit „30“ oder Zeichen 274.1 Anl. 2 StVO).
 - b) Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zeichen 293 Anl. 2 StVO) innerhalb des bebauten Ortsbereichs Apflau
 - c) Aufstellen einer Säule für ein mobiles Blitzgerät im bebauten Ortsbereich Apflau
 - d) Einrichtung jeweils einer Verkehrsinsel zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der K 7709 (Apflauer Straße) vor und nach dem bebauten Ortsbereich.
2. Soweit Maßnahmen nach Ziffer 1 von der Stadt Tettnang zu finanzieren sind, sind die dafür notwendigen Mittel in den Haushalt 2017 der Stadt Tettnang aufzunehmen.

Der Antrag liegt dieser Beratungsunterlage anbei; hierauf wird verwiesen.

3. Würdigung des Antrags:

Die Verwaltung hat die Untere Straßenverkehrsbehörde um Abgabe einer Stellungnahme zu den einzelnen beantragten verkehrsregelnden Maßnahmen gebeten. Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes hat zu dem Antrag das Polizeipräsidium Konstanz und die Straßenbauverwaltung angehört.

Nachstehend werden die einzelnen Stellungnahmen im Wortlaut wiedergegeben.

3.1 Stellungnahme des Polizeipräsidiums Konstanz:

„Zu den Anträgen der Zählgemeinschaft nimmt das Polizeipräsidium Konstanz wie folgt Stellung:

1. a) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
Gefordert ist entweder eine ‚Zone 30‘ oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge einer Einzelanordnung. Die Ausweisung einer Zonengeschwindigkeit ist auf einer klassifizierten Straße nicht zulässig (§ 45 Abs. 1c StVO) und kommt daher nicht in Betracht. Für die Einzelanordnung bedarf es einer besonderen Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 StVO. Eine besondere Gefahrenlage vermag ich nicht zu erkennen. Im letzten 3-Jahres-Zeitraum ist lediglich ein Vorfahrtsunfall registriert, bei dem nur Sachschaden entstand. Es wird empfohlen, das tatsächliche Geschwindigkeitsniveau zu ermitteln.

1. b) Einrichtung ein Fußgängerüberweges

Für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges sind die Voraussetzungen der R-FGÜ zu erfüllen. Dies sind einerseits entsprechende Fahrzeugstärken in der Spitzenstunde (> 200), andererseits Querungen von Fußgängern (> 50). Die Fahrzeugstärken sind sicherlich erreicht, hingegen kann ich mir nicht vorstellen, dass die Mindestzahl von 50 Querungen in der Spitzenstunde auch nur annähernd erreicht wird. Hierzu wären Zählungen erforderlich. Weiterhin dürfen Fußgängerüberwege nur dort angelegt werden, wo gute Sichtbeziehungen sowohl auf die Beschilderung als auch auf die Aufstellflächen vorhanden sind. Von der Zählgemeinschaft wird die Forderung nach einem FGÜ mit „der Unübersichtlichkeit der kurvigen Ortsdurchfahrt“ begründet. Gerade dieses Argument spricht deutlich gegen die Anlage eines FGÜ.

1. c) Aufstellen eines stationären Blitzers

Die Entscheidung über eine Aufstellung obliegt dem Landkreis.

1. d) Einrichtung von Verkehrsinseln

Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt dem Straßenbaulastträger.“

3.2 Stellungnahme der Straßenbauverwaltung:

„Zum Antrag der Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen & SPD nehmen wir wie folgt Stellung:

1.a) Bei der Ortsdurchfahrt Apflau im Zuge der K 7708 handelt es sich um eine klassifizierte Straße des überörtlichen Verkehrs. Eine Tempo-30-Zone ist gemäß Nummer XI zu § 45 Abs. 1 bis 1e auf klassifizierten Straßen rechtlich nicht zulässig.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt gemäß § 3 Abs. 3 StVO 50 km/h. Nach dem in § 45 Abs. 9 der StVO verankerten Grundsatz der StVO sind niedrigere Höchstgeschwindigkeiten nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. In Bezug auf Seite 2 des Schreibens vorgebrachten Lärmbelästigungen wird auf unsere überschlägige Lärmberechnung nach RLS 90 bzw. unsere Nachricht vom 6. März 2015 verwiesen.

Anmerkung der Verwaltung: Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen nach RLS-90 sind der Sitzungsvorlage beigelegt. Das heißt, dass aus Gründen des Lärmschutzes eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nicht zulässig ist.

1.b) Für die Anlage eines Fußgängerüberweges bedarf es gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen R-FGÜ 2001 örtlicher und verkehrlicher Voraussetzungen. Nach unserer Kenntnis liegen diese in Apflau leider nicht vor.

1.d) Aufgrund des Verkehrsaufkommens von lediglich 2.358 Kfz/24 h im Zuge der K 7708 sind an den Ortseingängen im Rahmen eines möglichen

Radwegneubaus keine Querungshilfen erforderlich, solche Querungshilfen sind im neuen Radverkehrskonzept des Bodenseekreises daher nicht enthalten. Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen (Verkehrinseln) am Ortseingang müssten von der Stadt Tettnang geplant, gebaut und finanziert werden, über deren Bau wäre mit dem Straßenbauamt vorab eine Vereinbarung abzuschließen.“

4. Ausführungen der Verwaltung und weiteres Vorgehen:

Die abgegebenen Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Konstanz und der Straßenbauverwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung weist zur Stellungnahme des Polizeipräsidiums Konstanz zu Punkt 1b) nachstehend auf die rechtlichen (verkehrlichen) Vorgaben der R-FGÜ 2001 hin.

- (1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.
- (2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Kfz/h Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

Zum Antrag auf Einrichtung einer Säule für ein mobiles Blitzgerät im bebauten Ortsbereich Apflau wird ausgeführt, dass die Entscheidung dem Landkreis abschließend obliegt. Soweit hierzu die Möglichkeit besteht, einen solchen Blitzer aufzustellen, hat die Verwaltung die untere Straßenverkehrsbehörde kontaktiert.

Die Antwort der Verkehrsbehörde wird nachstehend auszugsweise wiedergegeben.

„... In der Tat ist es aber auch so, wie Herr Padberg vom Polizeipräsidium Konstanz Ihnen mitteilt, dass der Landkreis abschließend über die Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage entscheidet.

Eine Eigenfinanzierung sieht die Konzeption des Landkreises für das Jahr 2016 nicht vor. Grundsätzlich kann ich Ihnen nicht sagen, wie sich die konzeptionelle Weiterentwicklung zur Frage der Eigenfinanzierung in den Folgejahren gestalten wird. Allerdings kann ich nicht erkennen, dass eine Eigenfinanzierung der stationären Messanlagen durch die Städte und Gemeinden im Jahr 2017 kommen wird.

Die Sachkosten für einen Standort ohne Messeinrichtung haben einen Anschaffungswert von 39.000,-- Euro. Die jährlichen Wartungskosten durch den Hersteller sind mit 3000,-- Euro zu veranschlagen.

Die Erfahrung zeigt, dass man nach 15-20 Jahren mit einer gesamten Erneuerung der Technik rechnen muss. Damit verbunden ist eine neuerliche Investition zum Neupreis. Die dann geltenden Preise der Hersteller lassen sich für uns heute nicht abschätzen. ...“.

Was die Einrichtung von Verkehrsinseln als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen anbelangt, so wurden drei Varianten aus Fahrtrichtung Laimnau kommend vom Fachdienst Technische Dienste geprüft. Das Ingenieurbüro Wasser-Müller hat hierzu 2013 drei Entwurfsvarianten erstellt.

Variante 1: Einseitige Aufweitung
Kurze Insel

Variante 2: Einseitige Aufweitung
Lange Insel

Variante 3: Beidseitige Aufweitung
Lange Insel

Die Kosten für die baulichen Veränderungen liegen nach aktueller Kostenschätzung zwischen 80.000 und 110.000 Euro.

Diese Varianten wurden im Oktober 2013 mit den Anwohnern besprochen. Die Einrichtung von Verkehrsinseln wurde sehr kontrovers diskutiert und schließlich als nicht zielführend verworfen. Vielmehr wurde die Einrichtung einer stationären Radaranlage angeregt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde dabei in der Folge die Versetzung der Ortstafel „Apflau“ um 30 Meter in Richtung Laimnau verkehrsrechtlich angeordnet.